



LANDGERICHT BONN

URTEIL

Aktenzeichen: 11 O 92/09

Entscheidung vom 22. Dezember 2009

In dem Rechtsstreit

....

hat ...

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 06.11.2009 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden der Verfügungsklägerin auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin beanstandet einen Internetauftritt der Verfügungsbeklagten. In diesem Internetauftritt (Anlage AS2 = Bl.10 ? 11 d.A.) fanden sich unter anderem zu der beworbenen Leistung der Anbindung an U-Datenleistungen folgende Angaben:

Verfügbare Bandbreiten 1024 Kbit/s bis 20 MBit/s. Auf Anfrage sind auch größere Bandbreiten möglich (standortabhängig). Preise z.B. ab EUR 149,- für eine 2,3 MBit/s flat.

Zwischenzeitlich enthält der Internetauftritt nach der Angabe EUR 149,- den Zusatz inkl. gesetzl. MwSt. (Bl.57 d.A.).

Bei der dort aufgeführten Leistung U handelt es sich um Hochgeschwindigkeitsanschlüsse, bei denen die Upload-Geschwindigkeit genauso hoch ist wie die Download-Geschwindigkeit. Während von den Telefonanbietern an Verbraucher vertriebene C-Anschlüsse eine höhere Empfangsrate haben als die Senderate, benötigen Gewerbetreibende oftmals eine höhere Senderate und greifen dann auf U zurück.

Darüber hinaus finden sich in dem beanstandeten Internetauftritt unter der Rubrik Impressum unter anderem folgende Angaben (Anlage AS3 = Bl.12 d.A.):

Geschäftsführer T, Kfm

HRB ? J

Steuernummer ? J-B

Die Verfügungsklägerin behauptet, sie betreibe ein bundesweit agierendes Unternehmen, welches sich mit der Beratung im Bereich der IT und dem Anbieten von Dienstleistungen und Produkten in demselben Sektor der Verfügungsbeklagten befasse. Insbesondere unterbreite die Verfügungsklägerin auch Angebote im Bereich der Anbindung von C - und U - Datenleitungen. Die Verfügungsklägerin vertritt die Rechtsansicht, dass der Internetauftritt der Verfügungsbeklagten infolge unterlassener Angaben dazu, ob der benannte Preis von 149,00 ? die Mehrwertsteuer enthalte oder nicht und dazu, ob dieser Preis monatlich, quartalsmäßig oder jährlich zu entrichten sei, wettbewerbswidrig handele. Gleiches gelte für die Darstellung der Angaben über das Handelsregister und die Registernummer, die in dieser Form für einen Verbraucher unverständlich seien.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

der Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von bis zu 250.000,00 ?, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis 6 Monate, die Ordnungshaft zu vollziehen an den Inhabern, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen

1. Gegenüber Verbrauchern im Fernabsatzverkehr mit Preisen zu werben, ohne bei diesen Preisen anzugeben, ob es sich um solche mit oder ohne Mehrwertsteuer handelt, insbesondere wenn dies wie in Anlage AS2 geschieht.

2. Ein Impressum zu verwenden, bei dem keine ordnungsgemäßen Angaben über das Handelsregister und die Handelsregisternummer gemacht werden, insbesondere wenn dies wie in Anlage AS3 dargestellt geschieht.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte tritt dem Vorbringen der Verfügungsklägerin mit Sach- und Rechtsausführungen entgegen. Sie trägt unwidersprochen vor, dass eine U-Leitung für einen Verbraucher überdimensioniert sei, was sich auch in entsprechenden Preisunterschieden niederschläge, so dass sich das beanstandete Angebot ausschließlich an Gewerbetreibende richte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung war nicht zu entsprechen, da die Verfügungsklägerin den entsprechenden Verfügungsanspruch weder schlüssig dargelegt noch glaubhaft gemacht hat (§§ 940, 920 Abs.2, 936 ZPO).

Ein auf Unterlassung gerichteter Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin in der Fassung der Anträge vom 06.11.2009 besteht nicht. Denn auch auf der Grundlage des unstreitigen Vorbringens der Verfügungsklägerin kann ein Unterlassungsanspruch aus den §§ 3, 4 Ziffer 11., 8 Abs.1 UWG nicht bejaht werden, da sich hieraus keine unlautere geschäftliche Handlung der Verfügungsbeklagten (§ 3 Abs.1 UWG) in Form eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) und / oder die Impressums- und Informationspflichten des Telemediengesetzes (TMG) ergibt.

Nach § 1 Abs.2 Satz 1 Ziffer 1. PAngV hat derjenige, der einem Letztverbraucher gewerbsmäßig Waren oder Leistungen zu einem Fernabsatzvertrag (§ 312b Abs.1 Satz 1 BGB) anbietet, anzugeben, dass die geforderten Preise die Umsatzsteuer enthalten. Diese Vorschrift wird in richtlinienkonformer Auslegung (vgl.

die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 04.05.2000; ferner Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl. 2009, Einl UWG Rd.3.46ff.) auch auf die Werbung für konkrete Waren oder Leistungen angewendet, wenn diese Werbung in qualifizierter Form, also unter Angabe von Preisen, erfolgt (BGH NJW 2009, 3095, 3096 Rd.9 ? Dr. I; BGH NJW 2008, 1595, 1596 Rd.27ff.; Köhler, aaO., § 1 PAngV Rd.15). Diese Grundsätze können jedoch nicht einschränkungslos auf den vorliegenden Fall übertragen werden und vermögen deshalb weder einen Verstoß der Verfügungsbeklagten gegen § 1 Abs.2 Satz 1 Ziffer 1. PAngV noch gegen das Wettbewerbsrecht zu begründen.

Auch ein Unterlassungsanspruch in der Fassung des Klageantrages zu 2. besteht nicht, da die Verfügungsbeklagte als Diensteanbieter ihren Informationspflichten genügt hat. Die in § 5 Abs.1 Ziffer 5. TMG geschuldete leicht erkennbare Angabe des Handelsregisters und der entsprechenden Registernummer liegt vor. Aus dem beanstandeten Internetauftritt lässt sich in klarer und unmissverständlicher Form entnehmen, dass die Verfügungsbeklagte als Kapitalgesellschaft in Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts J unter der Registernummer ? eingetragen ist. Die hier verwendete Form der Angaben ist gebräuchlich und allgemein verständlich. Die demgegenüber von der Verfügungsklägerin verlangte juristische Erläuterung des Kürzels "HRB" geht über den Schutzzweck von § 5 Abs.1 Ziffer 5. TMG, den Verbraucher klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, mit wem er in geschäftlichen Kontakt tritt (BGH NJW 2006, 3633, 3634 Rd.19 ? zu § 6 TDG a.F.; vgl. zu § 6 TDG a.F. als Vorgängernorm von § 5 TMG auch BGH NJW 2008, 758, 759 Rd.18 m.w.N.), hinaus. Eine Deutung des Kürzels "HRB" als Handelsregisterblatt sowie die Gefahr von Missverständnissen aufgrund des fehlenden Zusatzes "Registergericht" und der Ortsangabe "J-B" in der Folgezeile kommt bei einer Lektüre dieses Textes aus der Sicht eines durchschnittlich verständigen Verbrauchers (§ 3 Abs.2 Satz 2 und Satz 3 UWG) nicht ernsthaft in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: 15.000,00 ?.

Unterschriften